



Satzung des VILLA e.V

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13. September 2007

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 15. Januar 2010

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen VILLA inklusives Kinder- und Jugendkulturhaus e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Esslingen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Esslingen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch Schaffung von Angeboten, die dem Grundsatz des Gedankens der Inklusion gerecht werden. Mit Inklusion ist der Prozess gemeint, der Menschen mit Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Förderung von Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung insbesondere durch den Aufbau eines inklusiven Kinder- und Jugendkulturhauses
 - Förderung eines partnerschaftlichen Austausches zwischen den Vereinsmitgliedern und allen Interessierten, die an den Zielen des VILLA e.V. mitgestalten

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Beschluss der Mitgliederversammlung (Ausschluss), Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 30.06. oder 31.12. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen die Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie eine/r Stellvertreter/in sowie einem/r Kassenwart/in. Der Vorstand kann um bis zu drei weiteren Beisitzer/innen erweitert werden.

Über die Anzahl der zusätzlichen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder regeln die Geschäftsverteilung untereinander.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei der drei folgenden Vorstandsmitglieder. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die/der Kassenwart/in.

(3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen für besondere Aufgaben bestimmen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

§ 9 Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
- e) Abschluss und Kündigung von Verträgen.

(3) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6 mal statt. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

(4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich eingeholt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ, sie beschließt über die Grundsätze der Geschäftsführung.
- (2) stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (3) die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des für das nächste Geschäftsjahr vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes einschließlich der Rechnungslegung für das laufende bzw. abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen/Konzeptionen für den Vereinsbereich;
 - g) Mitgliedsbeiträge;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gemachten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung bestimmte gemeinnützige Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.